

Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen

Anträge der vorberatenden Kommission vom 31. Oktober 2005

- Art. 7 Abs. 3 (neu):* Mitglieder des Rates der Hochschule können dreimal wieder-
gewählt werden.
- Art. 13 Bst. b:* Streichen.
- Bst. c:* sechs weitere Mitglieder;
- Bst. d (neu):* Vertretung des Konvents mit beratender Stimme.
- Art. 29 Abs. 1 Bst. a:* Verfügungen und Entscheide der Rektorin oder des Rektors;
- Art. 34 Bst. b:* Streichen.
- Bst. c (neu)* acht weitere Mitglieder.